



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf den Fl.Nrn. 890 und 901 der Gemarkung Möhrendorf durch die JHR Green Power GmbH & Co.KG, Oberndorf 12, 91096 Möhrendorf;

Die JHR Green Power GmbH & Co.KG hat am 27.03.2018 die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage nach § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Nr. 1.2.2.2 (Motor) und 8.6.3.2 (Biogas-erzeugungsanlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung handelt es sich um folgende Punkte:

- 1. Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage um einen weiteren Motor mit 1,050 MW Feuerungswärmeleistung; dadurch Leistungserweiterung der BHKW-Anlage auf insgesamt 2,441 MW Feuerungswärmeleistung; Betrieb des zusätzlichen Motors als Flexmotor, d.h. keine Erhöhung bei der erzeugten Rohbiogasmenge pro Jahr;**
- 2. Änderung bei den Einsatzstoffen, überwiegend bei der Zusammensetzung, nicht bei der Menge: In der Anlage sollen täglich bis zu 33,4 t Einsatzstoffe verwendet werden, um 1,61 Mio Nm³ Rohgas pro Jahr erzeugen zu können.**
- 3. Errichtung einer Vorgrube**

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Erweiterung der Biogasanlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Bei der Prüfung wurde auf der ersten Stufe der notwendigen Prüfschritte festgestellt, dass bei dem Vorhaben hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten besonderen Gebiete „Biotope“ und „Bodendenkmäler“ besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen könnten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslösen. Eine biotopkartierte Hecke umfasst die Anlage im Norden und Westen (BiotopNr 6332-0044), ein Bodendenkmal im Osten ist von der Anlage ca. 10 m entfernt, ein Ensemble „Weiler Oberndorf“ ist ebenfalls maximal 10 m entfernt. Die weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten besonderen Gebiete (Wasserschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und weitere) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt solche Auswirkungen nicht haben kann. Durch die Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage um einen weiteren Motor, der Änderung der Einsatzstoffe und der Errichtung einer Vorgrube ist nicht mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Hecke zu rechnen. Zwar wurde die Biogasfackel am Rande der biotopkartierten Hecke errichtet, jedoch führt dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Hecke. Die Denkmäler werden weder überbaut noch bebaut. Die Anlage ist durch ihre Lage nur schwer einsichtig.



- 2 -

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingestellt.

Höchstadt, 12.09.2018
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt-SG 40

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kaiser'.

S. Kaiser
Fachbereichsleiterin